

über die Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung alle Mitglieder in den verschiedensten Formen (Statutenkommission, Brigadeversammlungen, Beratungen der ständigen Kommissionen über einzelne Abschnitte des neuen Statuts usw.) zur Diskussion und Mitarbeit heranzuziehen, bevor die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet!

Bei der Überarbeitung der Statuten entsprechend den neuen Musterstatuten ist vielfach noch ungenügend von den verschiedenen Formen der Mitarbeit aller Genossenschaftsbauern Gebrauch gemacht worden. Der Vorstand hat das Statut oft ohne weitere Vorbereitung beraten und es dann unmittelbar der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Folge war, daß in diesen Genossenschaften nur wenige konkrete Schlußfolgerungen für die Veränderung der Arbeit gezogen wurden und sich der Grad der gesellschaftlichen Disziplin unter den Mitgliedern kaum veränderte. Die örtlichen Partei- und Staatsorgane einschließlich der Justizfunktionäre müssen hier ihre ganze Aufmerksamkeit darauf richten, daß bei der Überarbeitung der Betriebsordnung, die in den meisten Genossenschaften noch aussteht dieser Fehler vermieden wird. Sie schaffen damit zugleich für die Lösung einer Teilaufgabe solche Organisationsformen, die geeignet sind, auch über die Festigung der gesellschaftlichen Disziplin hinaus das kollektive Bewußtsein der Mitglieder zu entwickeln. Die Überarbeitung der Statuten und der Betriebsordnung durch alle Mitglieder ebnet den Weg vom „Ich“ zum „Wir“.

Die Festigung der genossenschaftlichen Demokratie und Selbständigkeit ist — das ergibt sich schon aus dem Vorangegangenen — untrennbar mit der Qualifizierung der staatlichen Anleitung und der Stärkung der führenden Rolle der Parteiorganisationen in den LPGs verbunden. Nur so wird die genossenschaftliche Demokratie statt ein Ausdruck der Spontaneität ein Mittel, um die gesellschaftlichen Notwendigkeiten auch durch den letzten Genossenschaftsbauern bewußt zu verwirk-

« vgl. dazu das sehr instruktive Beispiel der Erarbeitung der inneren Betriebsordnung in der LPG Tremmen, mitgeteilt in „Der Genossenschaftsbauer“ 1959, Nr. 43, S. 4.

lichen. Am Anfang der Überarbeitung muß deshalb in jeder LPG die Aussprache unter den Genossen, die Festlegung der Linie für die politische Arbeit unter den Mitgliedern stehen. Die Aufgabe der örtlichen Partei- und Staatsorgane besteht darin, gemeinsam mit der Parteiorganisation der LPG den Klärungsprozeß unter den Mitgliedern zu beschleunigen und dafür zu sorgen, daß alle Genossenschaftsbauern an der Überarbeitung teilnehmen.

An vielen Stellen unserer Republik, wie im LPG-Beirat beim Rat des Bezirks Schwerin, im Rat des Kreises Zossen usw., haben Genossenschaftsbauern und staatliche Organe — unter maßgeblicher Mitwirkung von Justizfunktionären — große Anstrengungen unternommen, um gemeinsam eine konkrete und qualifizierte Anleitung der Genossenschaften zu verwirklichen. Einige Mitarbeiter der Räte der Kreise wollen aber im offenen Widerspruch zu § 2 des LPG-Gesetzes die Verantwortung für die Überarbeitung der Statuten auf die Justizorgane abwälzen bzw. lediglich die Registrierung durchführen. Sie verstehen nicht, daß die Hilfe für die Genossenschaften bei der Schaffung ihrer eigenen Rechtsvorschriften ein untrennbarer Bestandteil der staatlichen Leitung der Landwirtschaft ist, daß sie ohne diese Hilfe auch ihre aktuellen Aufgaben, z. B. bei der Organisation der Hackfruchtente, bei der Gewinnung neuer Mitglieder für die LPG, beim Kampf gegen die Dürre usw., nicht erfolgreich lösen können. Die Registrierung des Statuts beim Rat des Kreises nach seiner Annahme in der Mitgliederversammlung kann nur die Bilanz einer konsequenten und planmäßigen staatlichen Anleitung sein, nicht der „Inhalt“ der Anleitung selbst.

Die Einschaltung aller politischen Kräfte auf der örtlichen Ebene, angefangen von den Mitarbeitern der Justizorgane über die Mitarbeiter der Räte der Kreise, Kreistagsabgeordneten, Bürgermeister und Gemeindevertreter bis zu den Mitgliedern der LPG-Beiräte und unter Führung der örtlichen Staatsorgane im Kreis — das ist der Weg, um die Rückstände bei der Überarbeitung der Statuten aufzuholen und die Entwicklung des LPG-Rechts durch die Genossenschaftsbauern zu einem Hebel für eine Veränderung ihres Bewußtseins und noch größere ökonomische Erfolge zu machen.

## Auf dem Wege zur sozialistischen Justiz

### Einige Erfahrungen bei der Organisation der gesellschaftlichen Erziehung und bei der Neubildung der Konfliktkommissionen

Von JOACHIM SCHLEGEL, Hilfsrichter am Obersten Gericht

Während eines längeren Einsatzes im VEB Kabelwerk Oberspree habe ich in meiner damaligen Funktion als Direktor des Stadtbezirksgerichts Berlin-Köpenick Untersuchungen darüber angestellt, inwieweit dieses Gericht durch seine Rechtsprechung und politische Massenarbeit dazu beiträgt, die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans, die Festigung der Arbeitsdisziplin und die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins aktiv zu unterstützen. Grundlage für diese Untersuchungen war die Forderung, daß der Kreisplan die Arbeitsgrundlage für das Kreisgericht sein muß. Nur wenn dies der Fall ist, kann das Gericht mit seinen speziellen Mitteln aktiv bei der Lösung der politischen, ökonomischen und ideologischen Aufgaben des jeweiligen Territoriums mithelfen.

Die Richter des Stadtbezirksgerichts Berlin-Köpenick hatten seit längerer Zeit begonnen, Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung einzuleiten. Dies geschah dadurch, daß zum jeweiligen Prozeß verantwortliche Funktionäre und Delegationen aus den Betrieben eingeladen und mit diesem Personenkreis Maßnahmen besprochen wurden, um den straffällig gewordenen Bürger nach seiner Rückkehr in den Betrieb wieder in das Kollektiv einzubeziehen. Das Richterkollektiv war der Auffassung, daß derartige Beratungen und die festgelegten Maßnahmen ihre Auswirkungen im jeweiligen Betrieb haben.

Die Durchführung des Einsatzes, im Kabelwerk Oberspree hat aber gezeigt, daß die eingeleiteten Maßnahmen nur in geringem Umfang zum Erfolg führten. In Beratungen mit Arbeitern, Partei- und Gewerkschaftsfunktionären, mit Mitgliedern von Brigaden der sozialistischen Arbeit und Instruktoren der Kaderabteilung mußte ich feststellen, daß die Rechtsprechung des Stadtbezirksgerichts im Betrieb kaum bekannt war. Das zeigte sich darin, daß von rund 15 durchgeführten Verfahren im ersten Halbjahr 1959 nur zwei ausgewertet wurden. In 13 Verfahren waren die Kaderabteilung bzw. die BGL aber vom Termin verständig worden; sie hatten am Prozeß teilgenommen und Maßnahmen der weiteren gesellschaftlichen Erziehung festgelegt.

Da die Entscheidungen des Gerichts nicht im Betrieb ausgewertet wurden, konnten sie auch nicht die Lösung der ökonomischen und politischen Aufgaben unterstützen. Es war z. B. nicht möglich, an konkreten Ergebnissen zu messen, inwieweit die Tätigkeit des Gerichts zur Festigung der Disziplin und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins beitrug. Das hat seine Ursache auch darin, daß die Überlegungen, welche Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung eingeleitet werden müßten, immer erst nach Beendigung des Verfahrens angestellt werden. Bei einer derartigen Praxis ist das Gericht nicht in der Lage, die genaue